

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

35. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 06.07.2006 Nr. 27

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
04.07.2006	Jugendhilfeausschuss	435
04.07.2006	Kreistag	437
	<u>Stadt Buchholz</u>	
21.06.2006	Bebauungsplan „Soltauer Straße/Ecke Heidekamp“ mit örtlicher Bauvorschrift	440
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>	
29.06.2006	1. Änderungssatzung zur „Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten“	443
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>	
28.06.2006	Freibad-Gebührensatzung	445
	<u>Gemeinde Marxen</u>	
27.06.2006	Ablauf der Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) für die Gasversorgung	447
	<u>Gemeinde Regesbostel</u>	
03.07.2006	Haushaltssatzung 2006	448
	<u>Gemeinde Tespe</u>	
22.06.2006	2. Änderung der Kindertagesstätten – Gebührensatzung	450



... einfach für Sie da!

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

**Allgemeiner Service und
Kommunalaufsicht**

Auskunft erteilt: Ina Persiel
 Gebäude / Zimmer: B-125
 Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113
 Telefax: (04171) 687-113
 E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Bekanntmachung

Mein Zeichen: 10.1 – Per
 (Bei Antwort bitte angeben)
 Ihr Schreiben vom:
 Ihr Zeichen:
 Datum: 4. Juli 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (XIV. Wahlperiode)
 Tag, Datum: Donnerstag, 13.07.2006
 Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
 Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
 Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Dienstgebäude:

Hausadressen
 A Schloßplatz 6 (Altbau)
 B Schloßplatz 6 (Neubau)
 C Rathausstraße 29
 D Von-Somnitz-Ring 13
 E Rote-Kreuz-Straße 6
 F St.-Barbara-Weg 1
 G Bahnhofstr. 17
 21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
 Telefax : 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
 Es gelten die Richtlinien auf
 unseren Internetseiten.
Internet:
kreishaus.landkreis-harburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

**Sparkasse
Harburg-Buxtehude**
 BLZ 207 500 00
 Kto.-Nr. 7 028 962
Postbank Hamburg
 BLZ 200 100 20
 Kto.-Nr. 192 68-204



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 09:00 - 19:00 Uhr
 Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze: Schloßring und Eppens Allee

P im unteren Teil der Parkpalette am Schloßring

- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.03.2006
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Jahresbericht 2005 des Kinderschutzbundes
- 10 Haushalt 2005 (Produkthaushalt)
Bericht über den Einsatz des Jona-Busses
- 11 Konzept der Jugendhilfe im Landkreis Harburg
- 12 Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG)
Qualitätsentwicklung und Evaluation in Kindertageseinrichtungen
- 13 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder-Jugendhilfe (KICK)
- 14 Realisierung eines Familienzentrums in Winsen (Luhe)
Antrag des Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses Uta Weiß vom 27.06.2006
- 15 Anregungen und Beschwerden
- 16 Anfragen
- 17 Einwohner/innenfragestunde
- 18 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



... einfach für Sie da!

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

**Allgemeiner Service und
Kommunalaufsicht**

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113
Telefax: (04171) 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Bekanntmachung

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 4. Juli 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 32. Sitzung des Kreistages (XIV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 17.07.2006

Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

Sitzungsort: Veranstaltungszentrum "Burg Seevetal", Am Göhlenbach 11,
21218 Seevetal-Hittfeld, Telefon (04105) 55-293 oder 55-0

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Landrates
- 5 Einwohner/innenfragestunde

Dienstgebäude

Hausadressen
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sominiz-Ring 13
E Rote-Kreuz-Straße 6
F St.-Barbara-Weg 1
G Bahnhofstr. 17
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
Internet:
kryshaus.landkreis-harburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

**Sparkasse
Harburg-Buxtehude**
BLZ 207 500 00
Kto.-Nr. 7 028 962
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 182 68-204



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze: Schloßring und Eppens Allee



P im unteren Teil der Parktafel am Schloßring

- 6 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.05.2006 - öffentlicher Teil
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 8 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 9 Kreiswahl 2006 und Landratswahl 2006;
Berufung eines weiteren Stellvertreters des Kreiswahlleiters
- 10 Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Harburg
- 11 Außer- und überplanmäßige Ausgaben
- 11.1 Außer- und überplanmäßige Ausgaben § 89 NGO- Haushaltsjahr 2006;
Unterrichtung des Kreistages
- 11.2 Zustimmung des Kreisausschusses zur Leistung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben und anschließende Unterrichtung des Kreistages
- 11.3 Zustimmung des Kreisausschusses zur Leistung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben und anschließende Unterrichtung des Kreistages
- 12 Aufnahme von Darlehen;
Ermächtigung zur Aufnahme von Kreditmarktdarlehen
- 13 Budgetplanung 2007
- 13.1 Budgetplanung 2007;
Eckwertebeschluss
- 13.2 Budgetplanung 2007;
Eckwertebeschluss
Antrag der CDU-Fraktion vom 24.04.2006
- 13.3 Eckwertebeschluss 2007
Antrag der FDP-Fraktion vom 22.06.2006
- 14 Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Harburg auf das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg
- 15 Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht von den Gemeinden/Samtgemeinden.
- 16 Entlassung und Freistellung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet 'Estetal und Umgebung' im Zusammenhang mit drei Bebauungsplänen zur Legalisierung baulicher Anlagen
- 17 Leukämie in der Elbmarsch;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.05.2006
- 18 Experimentierklausel nach § 10 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch XII (Nds. AG SGB XII)
- 19 Antrag des Arbeitskreises Migration und Integration im LK-Harburg (AKMI) vom 12.06.2006
- 20 Ambulante ärztliche Versorgung im Landkreis Harburg
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.06.2006

- 21 Arbeitsförderung für Langzeitarbeitslose
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.06.2006
- 22 Modellprojekt BUS - iness Shuttle Tostedt - Zeven
Antrag der CDU-Fraktion vom 24.04.2006
- 22.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
Modellprojekt BUS - iness Shuttle Tostedt - Zeven
Antrag der SPD-Fraktion vom 08.05.2006

- 23 Tourismusförderung
Projekt Heideshuttle in den Landkreisen Harburg und Soltau-Fallingb.ostel
- 24 Aufnahme von Darlehen für den Betrieb Kreisstraßen;
- 25 Privatisierung der Osthannoversche Eisenbahnen AG, Celle (OHE)
- 25.1 Privatisierung der Osthannoversche Eisenbahnen AG, Celle (OHE)
- 25.2 Privatisierung der Osthannoversche Eisenbahnen AG, Celle (OHE)
- 25.3 Privatisierung der Osthannoversche Eisenbahnen AG, Celle (OHE)
- 26 Personalangelegenheiten
- 27 Anregungen und Beschwerden
- 28 Anfragen
- 29 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Stadt Buchholz i.d.N. Der Bürgermeister

Buchholz i.d.N., 21.06.2006

Amtliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Soltauer Straße / Ecke Heidekamp“ mit örtlicher Bauvorschrift

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2006 den o.g. Bebauungsplan „Soltauer Straße / Ecke Heidekamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, in der Fassung vom 12.05.2006, als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf mithin nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der ca. 3,8 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt westlich der Soltauer Straße und südlich des Heidekamps in ca. 1,2 km Entfernung südlich der Buchholzer Innenstadt. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße "Heidekamp",
- im Osten durch die "Soltauer Straße",
- im Süden durch das angrenzende Wohngebiet entlang der Straße Gerstenkamp und
- im Westen durch die Flurstücke 22/ 3, 29, 36, 37/ 1 und 42/ 3 der Gemarkung Buchholz, Flur 16.

Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereiches ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Vorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel der Abwägung
- unbeachtlich ist, wenn dieser/diese nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB be-

zeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Auspruches herbeigeführt wird.

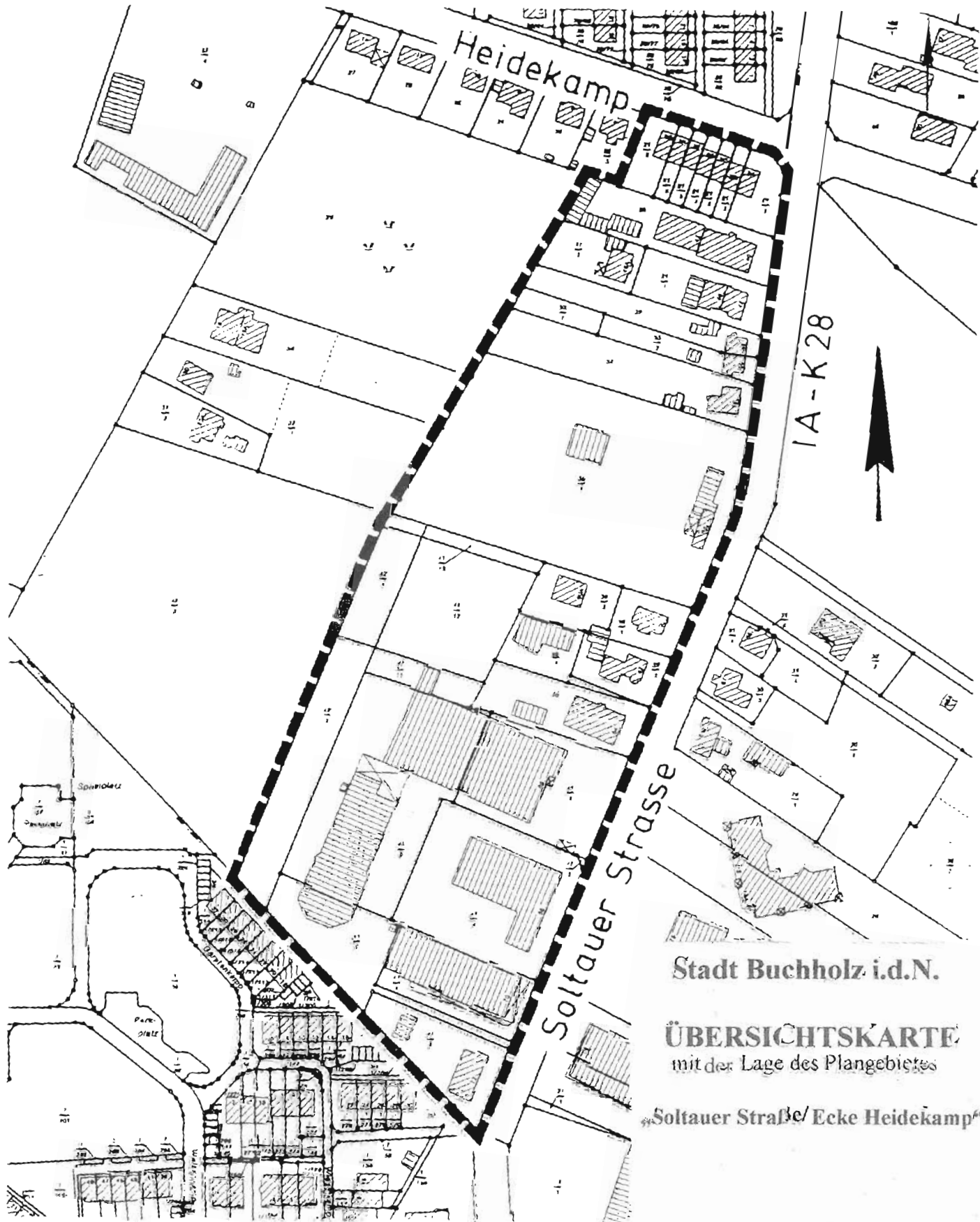
Der o.g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 4 – Fachdienst Stadtplanung für jedermann zur Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der o.g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.



Stem
Bürgermeister

Anlage
Übersichtskarte



Stadt Buchholz i.d.N.

ÜBERSICHTSKARTE
mit der Lage des Plangebietes

„Soltauer Straße/ Ecke Heidekamp“

Grenze des Bebauungsplangebietes

1. Änderungssatzung zur

„Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt“ in der Neufassung vom 12.07.2004

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 26.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 (Änderungen)

§ 1 Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Besuch erfolgt entsprechend der angebotenen Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte.

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Abmeldungen sind mit einer Frist von 1 Monat möglich. An- und Abmeldungen sind an die Leiterinnen der jeweiligen Kindertagesstätten zu richten.

§ 3 Öffnungszeiten

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kindertagesstätten sind regelmäßig – außer sonnabends und an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen – täglich wie folgt geöffnet:

vormittags

Betreuungszeit von 8:00 – 12:00 Uhr : Sonderöffnungszeit 7:30 – 13:00 Uhr

vormittags mit verlängerter Öffnungszeit

Betreuungszeit von 8:00 – 14:00 Uhr : Sonderöffnungszeit 7:30 – 15:00 Uhr

nachmittags

Betreuungszeit von 13:00 – 17:00 Uhr : Sonderöffnungszeit 12:00 – 17:00 Uhr

Teilzeitgruppen

2 x wöchentlich nachmittags von 14:00 – 17:00 Uhr

Die Gruppen werden nach dem Bedarf und entsprechend der räumlichen Kapazitäten angeboten.

§ 7 Gebühren

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Monatsgebühren ergibt sich in Abhängigkeit von der wöchentlichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung des Familienjahreseinkommens des Gebührenpflichtigen.

Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von mehr als 27,5 Std. erhöht sich die Monatsgebühr um die der Samtgemeinde Hollenstedt in Rechnung gestellten Aufwendungen für Mittagsverpflegung. Kinder mit Besuch der Sonderöffnungszeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr können an der Mittagsverpflegung, nach Anmeldung bei der Leiterin der Kindertagesstätte zum selben Betrag teilnehmen.

Vormittagsgruppen :

Stufe	Familienjahreseinkommen	Höhe der monatlichen Gebühr bei einer maßgeblichen wöchentlichen Betreuungszeit von							
		20 Std.	22,5 Std.	25 Std.	27,5 Std.	30,0 Std.	32,5 Std.	35,0 Std.	37,5 Std.
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	bis 27.000	101,00	113,00	126,00	139,00	150,00	161,00	172,00	182,00
2	bis 41.000	124,00	140,00	155,00	171,00	184,00	197,00	211,00	224,00
3	bis 54.000	147,00	165,00	184,00	202,00	218,00	234,00	250,00	266,00
4	über 54.000	171,00	193,00	214,00	235,00	254,00	272,00	291,00	309,00

Nachmittagsgruppen:

Stufe	Familienjahreseinkommen	Höhe der monatlichen Gebühr bei einer maßgeblichen wöchentlichen Betreuungszeit von				
		6 Std.	20 Std.	22,5 Std.	25 Std.	
		Euro	Euro	Euro	Euro	
1	bis 27.000	30,00	87,00	98,00	109,00	
2	bis 41.000	37,00	108,00	121,00	134,00	
3	bis 54.000	44,00	128,00	144,00	160,00	
4	über 54.000	51,00	148,00	167,00	186,00	

Zusätzlich zu der monatlichen Gebühr besteht die Möglichkeit, für die Betreuung in Ausnahmefällen (innerhalb der Sonderöffnungszeiten), Gebührenmarken für 2,00 € je 30 Minuten Betreuungszeit zu erhalten. Die Gebührenmarken sind bei Inanspruchnahme in der Kindertagesstätte abzugeben. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Rücksprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte.

§ 8 Anrechenbares Einkommen

Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

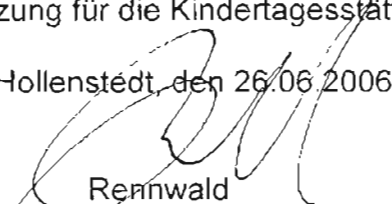
Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Artikel 3 (Neufassung)

Der Samtgemeindebürgermeister wird zur Neufassung der „Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hollenstedt“ ermächtigt.

Hollenstedt, den 26.06.2006


Rennwald
(Samtgemeindebürgermeister)

Satzung
der Gemeinde Jesteburg
über die Gebühren für die Benutzung des Freibades Jesteburg
(Freibad-Gebührensatzung)
1. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 u. 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 10.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühr wird entsprechend den Regelungen in dieser Satzung erhoben.

§ 2 – Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist vor Betreten des Bades zu entrichten.
- (2) Für die Form der Gebührenerichtung sind im Eingangsbereich deutlich angebrachten Hinweise zu beachten.
- (3) Bei Bedarf kann die Benutzungsgebühr durch den Verkauf von Eintrittskarten erhoben werden.
- (4) Für Zeitkarten gelten besondere Bestimmungen.

§ 3 – Tarife und Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt je Tarif:

1.	<u>Erwachsene (ab 18 Jahre)</u> Einmaliger Eintritt	3,50 €
2.	<u>Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)</u> Einmaliger Eintritt	1,50 €
3.	<u>Zeitkarten für eine Badesaison</u> Einzelkarten für Personen ab 18 Jahre	60,00 €
	Einzelkarten für Personen bis 17 Jahre	30,00 €
	Familienkarte	90,00 €
	Partnerkarte	100,00 €
4.	<u>Begleitung</u> Personen, die Kinder zum Schwimmunterricht begleiten und nicht baden, zahlen nur einmaligen Eintritt	1,00 €

- (2) Die Gebühren beinhalten einen einmaligen beliebig langen Besuch des Freibades während der Badezeit.
- (3) Die Familienkarte des Tarifes 3 wird nur an Familien mit mindestens einer Person unter 18 Jahren ausgegeben. Als Familie gelten Eltern (Eheleute sowie in Eheähnlicher Gemeinschaft Lebende Personen) und in deren Haushalt lebende Personen, für die Kindergeld erhalten wird.

Zeitkarten der Tarife 3 + 5 sind nicht übertragbar; die Familienkarte gilt für den als Familie bestimmten Personenkreis und ist nur innerhalb dieses Kreises übertragbar.

§ 4 – Ermäßigungen, Erlass

- (1) Für Kinder bis einschließlich 3 Jahre ist keine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Personen bis einschließlich 17 Jahren sind gleichgestellt

Folgende Personen zahlen für Einzelkarten den Tarif gemäß §3, Abs. 1, Ziff. 2 und für Zeitkarten gemäß §3, Abs. 1, Ziff. 3 die Hälfte des angegebenen Tarifs.

1. Schwerbehinderte (100%),
2. Personen in Berufsausbildung (Auszubildende, Schüler, Studenten usw.),
3. Wehr- und Zivildienstpflichtige,
4. Personen, die laufend Sozialhilfe beziehen,
5. Erwerbslose, Rentner.

Die Zugehörigkeit zu den genannten Personengruppen muss nachgewiesen werden.

- (3) Die Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor kann im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 – Ordnungswidrigkeiten, Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gem. § 18 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrigkeiten werden gem. NKAG mit einem Bußgeld geahndet.
- (2) Wird das Freibad ohne Zahlung einer tarifmäßigen Gebühr benutzt, ist die entsprechende Gebühr nach zu entrichten.
- (3) Zeitkarten, die von Nichtberechtigten mit Billigung der Berechtigten benutzt werden, können ohne Anspruch auf Erstattung der gezahlten Gebühr eingezogen werden.
- (4) Bei Verweis aus dem Freibad besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühr.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 06. Mai 2006 in Kraft.
- (2) Sie ist während der Badesaison für jedermann im Freibad zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Jesteburg, den 28.06.2006


(Dr. Manger-Scheller)
Gemeindedirektorin


(Udo Heitmann)
Bürgermeister



GEMEINDE MARXEN
Der Bürgermeister

Sprechzeit : Dienstag 16:30 bis 18:30 Uhr

Marxen, den 27. Juni 2006

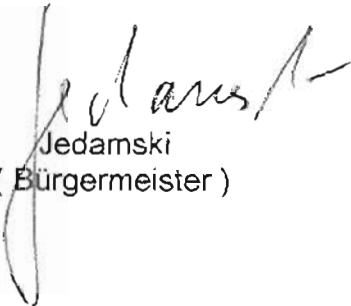
BEKANNTMACHUNG

Ablauf der Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) für die Gasversorgung

Aufgrund des § 13 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wird bekannt gemacht, dass der mit den Hamburger Gaswerken – jetzt E.ON Hanse – bestehende Wegenutzungsvertrag für die Gasversorgung der Gemeinde Marxen wie folgt endet :

05.07.2008

Energieversorgungsunternehmen, die an dem Abschluss eines solchen Wegenutzungsvertrages mit der Gemeinde Marxen interessiert sind, werden hiermit aufgefordert, ihr Interesse schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Marxen, Kamp 25, 21439 Marxen zu bekunden. Verspätete Interessenbekundungen können nicht berücksichtigt werden.


Jedamski
(Bürgermeister)



Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Regesbostel in der Sitzung am 28.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	555.300,00 EUR,
in der Ausgabe auf	908.900,00 EUR,

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	0,00 EUR,
in der Ausgabe auf	0,00 EUR,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 600.000,00 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EUR 1.000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Regesbostel, den 28.03.2006




(Verhoff)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Regesbostel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 03.07.2006 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/28 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 12.07.2006 bis 23.08.2006

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

mittwochs von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Regesbostel, den 03.07.2006

Bürgermeister

2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Tespe (Kindertagesstätten-Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1996, (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004, (Nds. GVBl. S. 63), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1992, (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001, (Nds. GVBl. S. 701), und i. V. m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002, (Nds. GVBl. S. 57), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 22.05.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe des Einkommens im Sinne des § 82 Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Kindergeld, Unterhalt und sonstige Einnahmen. Einkünfte, die nach dem Sozialgesetzbuch XII nicht angerechnet werden (z. B. Erziehungsgeld), bleiben unberücksichtigt. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Steuerbescheides nachzuweisen. Bei Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes werden nur die positiven Bruttoeinkünfte aus den 7 Einkunftsarten i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz berücksichtigt. Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. In diesem Fall wird zunächst ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt. Die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Kindergartengebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.

§ 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Auf das nach § 3 Nr. 4 ermittelte Einkommen, geteilt durch 12, ist die Gebührenstaffel nach § 3 Nr. 7 anzuwenden. Absetzungen nach § 82 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch XII werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Nr. 7 a) erhält folgende Fassung:

7. Gebührenstaffel

a) Einkommensstaffel

	Stufe 1 bis	Stufe 2 bis	Stufe 3 bis	Stufe 4 bis	Stufe 5 bis	Stufe 6 ab
2 Personen	2.000 €	2.420 €	2.840 €	3.260 €	3.680 €	3.680 €
3 Personen	2.200 €	2.620 €	3.040 €	3.460 €	3.880 €	3.880 €
4 Personen	2.400 €	2.820 €	3.240 €	3.660 €	4.080 €	4.080 €
5 Personen	2.600 €	3.020 €	3.440 €	3.860 €	4.280 €	4.280 €
6 Personen	2.800 €	3.220 €	3.640 €	4.060 €	4.480 €	4.480 €

Artikel 2

Nach § 7 Nr. 1 wird folgende Nr. 1 a eingefügt:

1 a. Die Gebühren für die enthaltene Mittagsverpflegung werden jeweils für den Vormonat abgerechnet. Sie sind fällig binnen 1 Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zur Festsetzung der Gebühren für die Mittagsverpflegung.

Artikel 3

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Tespe 22.06.06



Reinhold Zeyn
Zeyn (Bürgermeister)